

Ya
5297

Summarischer Begriff
**Derer Statuten und
Ordnungen/**

X 200 5045

Welche einieder bey der Jährlichen Hulldigung in
der Stadt Erfurt / als eine Gemeine Regul obn-
verbrüchlich zu halten / an Eydesstat
angelobet/

Nach Anweisung des Käyserlichen
Compositions Recessus

Zu männiglich es eigentlicher Nachricht/

von

L. L. Hochw. Räte daselbsten
publiciret.

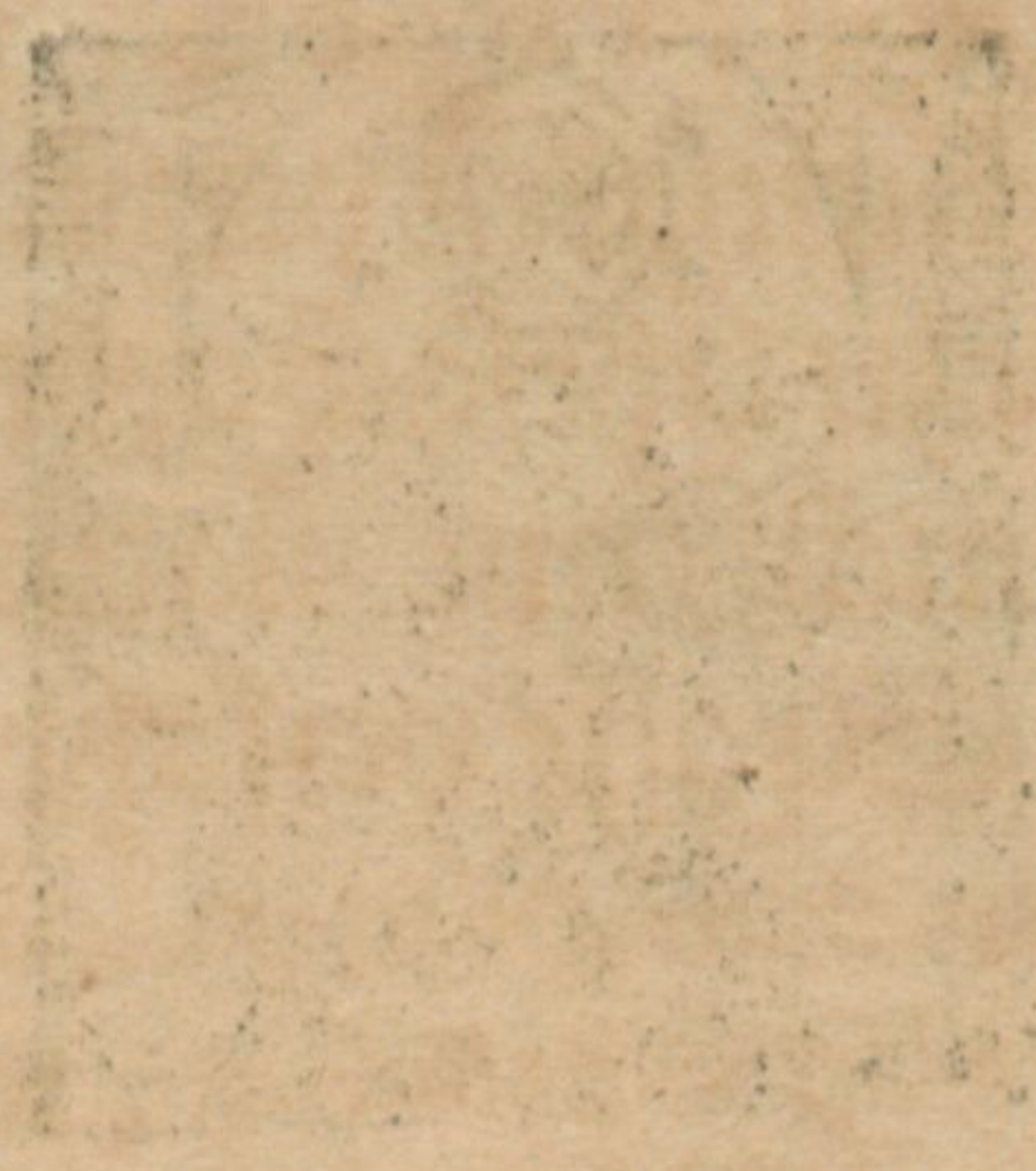


Im Jahr 1663.

Gedruckt bey Friedrich Melchior Dedekinden.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, illegible text at the bottom of the page]





Nach dem die Röm.
Kaysrl. auch zu Hungarn
und Böhemb zc. Königl. Maj:
unser allergnädigster Kaysrl. König und
Herz / aus denen bey derselben einkom-
menen Berichten höchsterleuchtet wahrgenommen / wie die-
se Stadt durch innerliche Mißhelligkeit in euserstes Ver-
derben gerathen wolle: Und dahero unterm 2. Februarij
abgewichenen 1662sten Jahres allergnädigst befohlen:
Daß der Rath alhier mit angelegenem
Fleisse und Sorgfalt darob seyn solle /
damit künfftig alhier Factiones, Merger-
nüß/und Weitläufftigkeit verhütet/und
wieder die/so darzu Uhrsach geben/hiesi-
gen Statutis gemäß/mit nachdrückli-
chem Ernst und Straffe verfahren wer-
de: Und weil dieses in stetter Obacht / wie auch sonstem
über dem Anno 1650. alhier auffgerichteten Kaysrl. Compositions
Recesss steiff und fest zuhalten / nicht allein
der schuldigste Gehorsam gegen Ihre Kaysrl. Maje-
stät/

Num. 7. Art.
33. & 35.

Policey Ord-
nung Art. 1.

stet/sondern auch der ganken Stadt / und aller dero Angehörigen Wohlfahrt erfordert : Als haben RathsMeister/ und Rath/benebenst denen Herren Eltesen / Meister und Vieren nöhtig und nützlich zuseyn befunden / und verordnet / daß nach Anweisung besagten Käyserlichen Compositions Recessus, aus oberwehnten Statutis und Recessen was einem ieden fürnehmlichen zu observiren zukömmt / summarie zusammen getragen worden / dasselbe auch jährlich bey allen Huldigungen so wohl der Räte als Bürger verlesen werden solle.

1.

Es soll zuörderst der jedesmahl regierende Rath alles Fleisses daran seyn/ daß über Kirchen- und Schuel Ordnungen fleissig gehalten / öffentliche Verächter **GOTTES** Worts und der Heiligen Sacramenten / entweder zur Buess- und Bekehrung geleitet / oder aus der Stadt und dero Botmessigkeit gewiesen / auch andere Sünden und Laster mit rechtmessigen Ernst gestrafft werden / und iederman sein Christenthumb mit einem Buessfertigen Leben und Gottseeligem Wandel erweisen möge.

2.

Stat: An. 1306.
Policey Ord-
nung de Anno
1583. Art. 45.
Käyserlicher
Compos. Reces.
de Anno 1650.
in fin.
Käyserl. Addi-
tional-Recess

Weil nechst dem wahren Gottes-Dienst/ bey einer Policey oder Regiment/ Einigkeit / Vertrauen/Treu und Gehorsam nöhtig ist : Soll der ienige/er sey ein Raths Verwandter / oder ein Bürger / oder ander Einwohner/ so zwischen dem Rath/ und der Gemeinde Zweyungen machen / das ist/ die Gemeinde oder ein und an-
DER

der Handwerck gegen den Raht / auff einigerley Weise ver-
hehen / und zum Ungehorsam reizen wird / der Stadt / und
dero Gebieth ewig verwiesen / und da man ihn als denn in
demselben ergrieffe / am Leben gestrafft werden.

de An. 1655.
S. Als dann
schliesslichen.

3.

E soll niemand / bey Verlust Leibs und
Guths ihme einen Anhang / aus den Bürgern oder
Rahts Personen / wieder den Raht / und die Gemein-
de / dadurch eine Trennung entstehe / machen / noch heimlich /
hinter des Rahts / und der Vier Herren Wissen mit hohen
Standes Personen / oder dero Bedienten / in Sachen gemei-
ne Stadt auf einigerley Weise betreffende / correspondiren
und Briefe wechseln.

Idem Statutum
dict. Art. 45.

4.

In Zeder / so davon etwas höret / und er-
fähret / soll dasselbe dem Raht / oder denen Regieren-
den Vier Herren anmelden / oder in Unterlassung
dessen / da er nemblich etwas Verdächtiges gewusst / und nicht
angezeiget / als ein Mein-kydiger Mann gehalten / und
gestrafft werden.

Idem Statutum.

5.

Wer wieder der Stadt Freyheiten und Ge-
rechtigkeiten in Rahtschlägen / und sonst einiger-
ley Weise beförderlich ist / soll aus dem Bürgerli-
chen Recht und der Gemeinde geworffen werden.

Vier Briefe
Art. 7.

A iii

6. Was

6.

Statutum de
Anno 1306.

Wer des Raths Obrigkeitlichem Befehl nicht gehorsamet/ sondern wieder denselben freventlich thut/ und handelt / soll ein Jahr die Stadt räumen/ auch nicht ehender / er habe dann gethan / was man ihm geheissen/ wiederumb darein gelassen werden.

7.

Kaiserl. Composit: Recces
Tit. Cämmerey
Instruktion.

Alle und Jede so alhier wohnen wollen/ sollen entweder Bürger werden / und vor der Aufnahme/ daß Sie ihr eigen tüchtig Ober- und Unterbewehr haben / in der Cämmerey oder Zweyermans Cammer glaubwürdig darthun ; oder nach geleistetem special Eyde zu gemeiner Stadt Wohlfahrt / jährlich ein gewisses Schutz-Geld geben/ Wiedrigen Falls aber die Stadt/ und dero Gebieth alsbald räumen.

8.

Policey Ord-
nung Art. 47.

Wer sich wird gelüsten lassen / jemanden/ bevorab aber den Rath / oder einige demselben incorporirte Personen in Rathsgeschäften / oder auch die Syndicos und andere Bediente in ihren Amtsverrichtungen zuschmähen/ oder sonst durch Famos-Schriften/ Gesänge/ Reimen / Lieder oder Gedichte/ auf was Gestalt und Weise solches geschehe / seine Dignitet, Ehre/ Glimpf und gut Berichte anzutasten / oder abzuschneiden: Der soll als ein Unruhiger und Leichtfertiger Meismacher in der Stadt und dero Gebieth nicht gelitten / sondern an den Pranger gestellt/ und ewig verwiesen werden. Würde
aber

aber die Verweisung auf eine gewisse Zeit gemässigt: Soll er doch ehender in die Stadt nicht kommen/ Er habe denn zuvor denen geschmäheten Personen einen öffentlichen Wiederruff und Abbitte zu thun sich verpflichtet.

9.

Wenn in gemeiner Stadt Sachen öffentlich oder privatim etwas geredet/ deliberiret, oder gehandelt wird/ soll ein ieder/ so Amtshalben darbey zu verrichten hat / sich davon zum besten informiren und berichten lassen / und darauf sein Votum oder Antwort dergestalt ablegen/ damit in Sachen / Ihre Churfürstl. Gnad. zu Wähns und hiesige Stadt betreffende / wo möglich/ keine Differentz erwecket / sondern dem geleisteten Nahs- und Bürger- Eyde gemäß / eines ieden Theils Recht ohngekräncket erhalten / und wieder die aufgerichteten Verträge und Herkommen/ sambt anderen der Stadt Gerechtigkeiten nicht gehandelt werde.

Nahs und
Bürger- Eyde.

10.

Weil auch nicht weniger / zwischen dem höchstlöblichen Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen/ und dieser Stadt/ gewisse Schutz- Verträge/ wie bekandt / hiebevorn auffgerichtet worden sind: Als soll ein ieder gleicher gestalt darauf bedacht seyn/ wie solche in ihrem Vigore allerdings auch erhalten/ und im fall die Stadt an ihren Freyheiten/ Obrigkeiten/ Herzlichkeiten/ Rechten und Gerechtigkeiten von iemanden gekräncket oder angefochten werden wolte/ solches in Zeiten / re adhuc integrā, eheman zu einiger Verwilligung schreitet / oder sich in Rechtfertigung einlässet / höchstgedachtem Hause Sachsen/ als

Concordaten
mit denen Chur-
und Fürsten zu
Sachsen. Art. 1.

der

der Stadt Schutz Herren/ angezeigt/ und also/nächst des
lieben Gottes Hülffe / vermittelst solchen Schutzes/ alles
Nachtheil/eusersten Vermögens/verhütet werde.

11.

Rahts, und
Bürger Eyd.
Composit: Re-
cess Num. 7.
Art. 32.

Wann aber jemand an gemeiner Stadt
Rechten etwas zuentziehen gedächte / soll ein iedo-
weder dasselbe auff alle Rechts zulässige Masse
verwehren zuhelffen / sich euserst / iedoch in geziemender
Bescheidenheit/angelegen seyn lassen / und zu dem ende /
mit Hindansetzung aller Simulationen und Heuchelei/ zu
sampt daraus auff einigerley Weyse erwartenden Vortheils
oder Eigennuses / nach dem Exempel aller wohl verfasseten
Polliceyen / bey dem gangen Corpore des Rahts und der
Rähte/ (wie es ohne das seine Pflicht erfordert) ohn abwen-
dig verbleiben/auch ausser demselben/und ohne dessen vorher-
gegangenes Gut. Befinden / und per Majora gemachten
Recess - mässigen Schluß / sich in Gemeiner Stadt Sa-
chen / mit niemanden in einige Conferentz oder Corre-
spondentz einlassen/ und alles Fleisses dahin zielen / damit
aus rechter Treu/ und Aufrichtigkeit/ ein gutes beständiges
Christliches Vertrauen stets wachsen und blühen / und allen
Eingriffen mit Bestande begegnet werden möge.

12.

Bürger Eyd
und Hulde.
Composit: Re-
cess Num. 7.
Art. 30.

Begäbe sichs/das jemanden entweder seines
abgelegten Voti oder sonstigen Rahts wegen so wohl
ihm auffgetragener als in Bestallung gehabter Ver-
richtung halber / etwas Feindseliges oder Wiederwertiges
begegnete; soll so wohl der Regierende Raht demselben also
balden Obrigkeitlichen Schutz leisten / als auch ins gemein
ein

en jeder Thme also treulich beyrdtig und beyständig seyn/
ob were solches Thme selbstn wiederfahren / und Er umb
seines eigenen Voti oder Berrichtung willen verfolget und
angstrenget worden.

13.

Es soll auch ein jederman / Er sey im
Rathsstande oder unter der Vormundschaft/alles
das jenige / so zu Rathhause gerathschlaget und
geschlossen wird/in höchster Geheim und Verschwiegenheit
halten/und nichts davon austragen.

Raths und
Vormunder
Eydt.)

14.

Wenn der Regierende Rath auff seinen
Eydt etwas abgehandelt / geschlossen oder angeord- Statut : de An.
net / soll der Neue und folgende Rath dasselbe bey 1306. Art. 5.
seinen Eyde / den Er jedesmahl zum Rathe schweret / steiff
und fest halten / und in keinerley Weise ichtwas davon en-
dern/oder umbstossen / es geschehe dann aus Erforderung
des Gemeinen Bestens/und zwar mit Wissen / Willen und
Genehmhaltung der andern Raths.

15.

Es soll auch der jedesmahl Regierende
Rath darauff alles Gleisses bedacht seyn / damit in
denen Sachen / so der Stadt Nutzen und Wohl-
fahrt betreffen / und daran einem ieden von der Gemeinde
mitgelegen / übereilsamlich nichts vorabhandelt oder verwil-
liget/sondera/wenn darüber von dem sitzenden Rathe deli-
berir.

Composit: Re-
cess Num. 7.
Art. 28.

beriret worden / dieselbe nachgehends denen gesambten
Rathemeistern und Vier Herren / und ferners denen sämpt-
lichen Rächten / und Vormunderen / auch endlichen nach
Erforderung der Nothdurfft der ganken Bürgerschaft vor-
getragen / nichts weniger auch / da es in die Geistlichkeit mit
einlieffe / oder per indirectum einlauffen könnte / mit dem
Ministerio communiciret werde. In dessen Verblei-
bung solle der gemachete Schluß vor allerding null und un-
verbindlich gehalten werden.

16.

Composit: Re-
cess de Anno
1650. Num. 7.
Art. 1.

Damit allen und ieden bey gemeiner Stadt
vorfallenden Sachen desto schleuniger und bestän-
diger abgeholfen werden möge / sollen die jedes
mahls regierende Oberen allen Raths Sizen in Person bey-
wohnen / und ausser demselben nichts vornehmen / beschlies-
sen oder anordnen.

17.

Idem Compo-
sit:RecessNum.
7. Art. 13.

Wen jemand sich durch einen vor dem sitzen-
dem Rachte / Voigtey / Zwoyermans Cammer /
Vormundschafts Stube / Ministerio oder son-
sten ertheilten Beschiedt beschwert zu seyn erachtet / und da-
von das beneficium Provocationis zuergreifen gemei-
net seyn wird / soll Er damit bey dem sitzendem Rachte zu
rechter Zeit einkommen / auch ohnwäigerlich darzu admit-
tirt , und in der Cankley nach der Proceß Ordnung /
ohne einiger particulier Person Zinhalt oder Befehl /
Pflichtmässig verfahren werden. Was auch einer sonst
über eines und anderen Ambs Actiones beschwerungs
Weise

Weise anzubringen hette / soll Er dasselbe gleicher Gestalt
vor dem ganzen Rachte / und nicht bey ein oder zweyen Per-
sonen / jedoch in ziemender Bescheidenheit suchen / und re-
medirung erwarten.

all 18.

S sollen und jede Rachts Personen / sie Rachts und
seyen hohe oder niedrig / Groß oder Klein / durch aus BierHerren
kein Geschenke nehmen / noch auch einigen zu ihren Eydt.
privat Nutz erreichenden Vorthail oder Unfug / wodurch
ein und ander Bürger oder Unterthan in seinem Suchen
gehindert oder sonst verunglimpffet werden mögte / brau-
chen / insonderheit aber soll denen Unterthanen auff dem
Lande mit Abkauffung Malzes oder Biers / in gleichen
zu Leistung ohnverbundener privat Frohndienste in ichtwas
nicht zugesetzt / auch alle unnöthige Zehrung / und Unko-
sten / so wohl bey Einführung der Pfarrer / als vorgehen-
den Versiegelungen / Inventirungen / Theilungen / und
was sonst so wohl in der Stadt als auff dem Lande zuver-
richten vorkommen möchte / gänzlich abgestellt / und es
allenthalben bey der alten odentlichen Taxa gelassen und ü-
ber die Gebühr niemand beschwehret werden / oder die U-
bertreter / ohne Unterschied / ernster Straffe gewärtig
seyen.

19.

Alle und jede Einnahmen sollen allhier zu
Rachthause / und an denen gewöhnlichen Öhrten
behalten / und keines weges zu Hause oder absonder-
lich ohne Bepseyen der Mitzugehörigen geschehen / so dann

Composit: Re-
cesss Num. 8.
Art. 3.

W ij

DAS

Das eingenommene Geld einig und allein in die Cämmerey
geliefert / und sonst hievon nirgends wohin etwas aus-
gezahlet / auch da es geschehen von der Cämmerey in Rech-
nung nicht passiret oder genommen werden.

20.

Composit: Re-
cesss Num. II.

Wey der Stadt Nutzen und Vorrath zu-
schaffen und Bürgerliches Vertrauen zu conser-
viren ; Soll ein ieder die Kaiserlichen Com-
positions Reccessse getreulich in acht haben / desgleichen
anderen Statutis, so allhier nicht beygedruckt / sich aller-
dings gemäß bezeugen / Insonderheit auch der jedes-
mahl regierende Rath auff Verbesserung der Korn und
Zeug Häuser bestes Fleisses bedacht seyn / und niemand
sich unterfangen / ohne des ganken Corporis Wissen /
und Willen an Getreyde oder Munition das geringste
zuverkauffen / oder zuveräußern ; Wiedrigensals aber
den daraus entspringenden Schaden zuerstaten schuldig
seyn.

21.

Raths Eyde.

Weicher massen soll auch der jedesmahl
regierende Rath ihme angelegen seyn lassen / da-
mit die Wälle / Pasteyen / Graben und ande-
re Verwahrlichkeiten der Stadt / in baulichen Wesen er-
halten / und jährlich nach aller Möglicheit verbessert werde /
auch die Bürgerschaft und das Landvolck in Übung der
Waffen bleibe : Massen denn hierzu gegeben und ange-
wendet werden soll / was die Nothdurft je desmahls erfors-
chet.

22. Wer

S Er wieder einigen aus diesen Sta-
 tuten und Ordnungen / auff was Masse
 es auch geschehen möchte / handeln und dessen
 mit Zweyen Zeugen oder sonsten also / daß es der
 regierende Racht auff seinen Eyd glauben mag /
 überführet wird ; Der soll nicht allein seinen
 Rachts und Ehrenstandt ipso facto verlohren ha-
 ben / sondern auch als ein Mein Eydiger Mann /
 auff beschehene Anzeige / entweder die Stadt
 räumen / oder anderer in obbemeldten Statutis de-
 terminirten Straffen ohnfehlbar gewärtig seyn :
 Massen denn diese renovirte und publicirte Statu-
 ta und Verordnungen / zu ewigen Tagen gehal-
 ten werden / und zu deren Execution, benebenst
 denen jedesmahl regierenden Zweymännern / so
 ohne das Ambtshalber darzu gehörig / alle
 Rachtsmeistere und Bier Herren von den Hand-
 werckern / zusambt dem ganzen Collegio Syn-
 dicorum , auch nach der Sachen Erforderung
 die sämptliche Herren Eltesten Meister und Bie-
 re hiermit benennet / und darzu der gestalt bestel-
 let seyn sollen / daß Sie wieder die Überfahrene /
 sie seyen Rachts Personen / deren angehörige oder
 gemeine Bürger / ohne Unterschied und Respect

S iij

nach

Composit : Re-
 cefs Num. 7.
 Art. 33.

nach des Eltesten Syndici Directorio ; welches
Ihm hierinne aufgetragen worden / rechtlichen
inquiriren, auch sonsten eines und anderen; dißfals
habende Beschwerde anhören/examiniren, und
nach befindung die verwürckete Straffe dem re-
gierenden Richte / durch den andern oder dritten
Syndicum anzeigen / und ümb streckliche Execu-
tion anhalten / deßhalber aber gegen männiglich
zum kräftigsten vertreten und Schadlos gehal-
ten werden sollen.





8. April

Or Ja 52.97

1017

714



Q. N. 131, 48.

Summarisch Derer Sta Ordnung

Welche einieder bey der
der Stadt Erfurt / als ein
verbrüchlich zu halter
angeloh

Nach Anweisung
Composition

Zu männiglich es eigen
von

L. L. Hochw. +
public



Im Jahr
Gedruckt bey Friedrich

